Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Justizministerialblatt

Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch. eingest.

26.5.1933 (No. 11)

urn:nbn:de:bsz:31-48392

Visual Library

Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom
Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Abteilung Justiz

23. Jahrgang. Karlsruhe, den 26. Mai 1933. Nr. 11

Erlaß vom 15. Mai 1933 Nr. J 28418 über das Rechnungswesen der Justizbehörden.

Aufgrund des § 7 Absatz 3 der Justizrechnungsordnung wird nachstehend die Buchungsordnung über die fortdauernden Einnahmen und Ausgaben für die Landeshauptkasse, Buchhalterei IV und VIII, bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 15. Mai 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
In Vertretung: Dr. Schmidt

Allg. Reg. IX 3

Buchungsordnung
über die fortdauernden Einnahmen und Ausgaben
für die Landeshauptkasse, Buchhalterei IV und VIII.

Vorbemerkungen:

1. Die Gebührenanweisungen werden auf die nach § 1 Absatz 1, § 3 Absatz 2 der Justizkassenordnung zuständige Justizkasse, die Kassenanweisungen werden entweder
   a. auf die Landeshauptkasse oder
   b. auf die nach den angeführten Bestimmungen zuständige Justizkasse
   erlassen. Welches Verfahren Platz zu greifen hat, ist in der letzten Spalte durch den Zusatz „GA." (Gebührenanweisung) oder durch die Buchstaben „KAL." (Kassenanweisung auf die Landeshauptkasse) oder „KAJ." (Kassenanweisung auf die Justizkasse) ersichtlich gemacht.
2. Kassenanweisungen über Haushaltseinnahmen oder Haushaltsausgaben haben die Buchungsstelle nach Kapitel und Titel, gegebenenfalls auch Untertitel anzugeben (JRO. § 7 Abs. 2).
3. Anweisungen auf die Landeshauptkasse haben außerdem die zuständige Buchhalterei anzugeben; zuständig ist die Buchhalterei IV, bei den mit einem Stern (*) versehenen Titeln die Buchhalterei VIII.
4. Die Gebührenanweisungen behändigt der Anweisungsbeamte, wenn er nicht zugleich Auszahlungsbeamter ist, den anwesenden Forderungsberechtigten (JRO. § 11 Abs. 1).

34/35

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

5. Ist das mittelbare Anweisungsverfahren vorgeschrieben, so werden die Anweisungen ohne Begleitschreiben dem Rechnungsamt des Justizministeriums übersandt (JRO. § 9).
6. In allen übrigen Fällen werden die Gebührenanweisungen und Kassenanweisungen der zuständigen Kasse unmittelbar übersandt. Kassenanweisungen dürfen nicht dem Forderungsberechtigten oder einem Bevollmächtigten ausgefolgt werden (JRO. § 7 Abs. 5, § 11 Abs. 2).
7. Als Dienstvorstand im Sinne der Rechnungs- und Kassenvorschriften gilt auch der Leiter der Zweigstelle einer Staatsanwaltschaft. Wenn bei einem Amtsgericht ein Zweig der Dienstaufsicht einem anderen Richter als dem Dienstvorstand übertragen ist, tritt er an die Stelle des Dienstvorstands (JRO. § 2 Abs. 4).
8. Das Rechnungsamt des Justizministeriums ist auch in den Fällen, in denen das Justizministerium als Anweisungsbehörde bezeichnet ist, ermächtigt, auf die Staatskasse Einnahmen oder Ausgaben anzuweisen, deren Grund und Betrag durch Gesetz, Verordnung, Vertrag oder Ministerialentschließung festgelegt ist.
9. Für die Anweisungsbefugnis des Rechnungsbeamten ist § 2 Absatz 5 bis 9 der Justizrechnungsordnung maßgebend.
10. Zur Gebührenanweisung ist der Kostenbeamte zuständig, wenn nicht der Richter, Staatsanwalt oder Notar die Anweisung selbst erläßt (JRO. § 105). Die Anweisungsbefugnis des Gebührenanweisungsbeamten richtet sich nach § 106 Absatz 2 und 3, § 107 Absatz 2 und § 111 Absatz 2 der Justizrechnungsordnung.
11. Zur Anweisung zuständiger Kostenbeamter ist bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften der durch die Geschäftsabteilung bestimmte planmäßige Beamte des gehobenen mittleren Dienstes; bei den Notariaten tritt an die Stelle des Kostenbeamten der planmäßige Beamte des gehobenen mittleren Dienstes (JRO. § 20 Abs. 1, § 137 Abs. 2). Ist der Kostenbeamte Rechner der Justizkasse, so darf er nicht anweisen (JRO. § 131).
12. Ist kein zur Anweisung zuständiger planmäßiger Beamter des gehobenen mittleren Dienstes vorhanden, so erläßt der Richter, Staatsanwalt oder Notar die Anweisungen (JRO. §§ 131, 135 Abs. 1, § 137 Abs. 2).
13. Soweit nicht die Bezüge aus Mitteln des Amtskostenkredits gezahlt werden, zieht die Landeshauptkasse die dem Arbeitnehmer zur Last fallenden Anteile an den Beiträgen zur sozialen Versicherung an den Ausgaben des Titels ab, aus dem sie die Bezüge des Arbeitnehmers zahlt.
14. Aus Rechts- oder Billigkeitsgründen zurückzuersetzende Justizgefälle zahlt die Justizkasse aufgrund der Abgangsweisungen oder der Entwertungsblätter nach § 88 Absatz 1 der Justizkassenvorschriften. Die Justizkasse rechnet die Auszahlungen als Haushaltsausgaben, aber ohne Angabe einer Buchungsstelle der Landeshauptkasse auf. Die Landeshauptkasse setzt in ihrer Rechnung den Gesamtbetrag an den Einnahmen an Justizgefällen ab.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Kapitel	Titel	Untertitel	Art der Einnahme und Erläuterungen	Art der Anweisung
			Einnahme	
1			Allgemeine Justizverwaltung	
	1		Justizgefälle	
			Auf Anweisung des Justizministeriums: Anteile der Bezirksfürsorgeverbände an den Kosten einzelner Anordnungen, die vom Vormundschaftsrichter oder Jugendrichter unmittelbar vollzogen werden, aufgrund der nach § 15 Absatz 2 der Vollzugsverordnung zum Jugendwohlfahrtsgesetz einzureichenden Nachweisung.	—
			Im übrigen ohne Anweisung nach den Bestimmungen der Justizrechnungsordnung, der Justizkassenordnung, der Justizkassenvorschriften und des Erlasses über die eingezogenen Vermögenswerte vom 4. Januar 1932 Nr. 70203 (JMBl. 1) in der Fassung des Erlasses vom 1. April 1932 Nr. 17002 (JMBl. 52). Dazu gehören auch nach § 16 Absatz 2 der Vollzugsverordnung zum Jugendwohlfahrtsgesetz Ersatzbeträge Minderjähriger oder der zu ihrem Unterhalt Verpflichteten, wenn der gesamte Fürsorgeaufwand dem Staat allein zur Last fällt und der Bezirksfürsorgeverband die Kosten auch nicht vorläufig bestritten hat.	—
	2		Gebühren und Auslagenersatz im Hinterlegungsverfahren	
			Ohne Anweisung nach den Vorschriften der Verordnung zur Ausführung des Hinterlegungsgesetzes und der §§ 45, 47 ff. der Hinterlegungsbestimmungen (Teil III Abschnitte III und IV der Rechnungs-, Kassen- und Hinterlegungsvorschriften).	—
	3		Einnahmen aus Dienstgrundstücken sowie von Dienst- und Mietwohnungsinhabern	
			Auf Anweisung des Bezirksbauamts: Mietzinsen für Dienst- und Mietwohnungen und sonstige Mieträume, Pachtzinsen für Haus- und Dienstgärten, Vergütungen für die Benutzung staatseigener Sammelheizungen, für die Entnahme von Heizstoffen aus Dienstbeständen, für die Belieferung mit Wasser, Warmwasser, elektrischem Strom und Gas durch den Staat und für die Benutzung staatseigener Badeeinrichtungen in Wohnungen nach dem Erlaß vom 17. April 1930 Nr. 24792.	KAL.
			Im übrigen auf Anweisung des Justizministeriums, insbesondere die Pachtzinsen für Grundstücke, ausgenommen Haus- und Dienstgärten (JRO. § 100 Absatz 2), die laufenden Vergütungen für die Benutzung dienstlicher Fernsprechanschlüsse in Wohnungen zu Privatgesprächen und den Pauschbetrag für die privaten Ortsgespräche (JRO. § 200 Absatz 10 letzter Satz). (Die von dem Wohnungsinhaber zu tragenden Gesprächsgebühren für die privaten Vororts-, Bezirks- und Ferngespräche werden nach § 200 Absatz 10 Satz 3 und § 201 JRO. durch Verwendung von Kostenmarken als Justizgefälle zurückerhoben.)	—

34/35.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Kapitel	Titel	Untertitel	Art der Einnahme und Erläuterungen	Art der Anweisung
(1)	4		Erlös aus abgängigen Gegenständen	
			Auf mittelbare Anweisung der Justizbehörden[1]): Erlöse aus der Verwertung von Altpapier und sonstigen abgängigen Gegenständen der Justizbehörden nach § 102 JRO.	KAL.
			Im übrigen auf Anweisung des Justizministeriums.	—
	5		Verschiedene und zufällige Einnahmen	
			Ohne Anweisung:	—
			Nicht aufgeklärte Kassenüberschüsse und Mehrbeträge, die wie Kassenüberschüsse zu behandeln sind, nach § 90 Absatz 10 JKV.;	
			Beitreibungskosten der Justizkassen nach §§ 86, 93 Absatz 1 und 6 JKV.;	
			Auf mittelbare Anweisung der Justizbehörden[1]):	KAL.
			Erlöse aus herrenlosen Überführungsstücken und aus Fundsachen nach dem Erlaß vom 1. März 1933 Nr. 7708 (Anhang IV zu den Rechnungs-, Kassen- und Hinterlegungsvorschriften);	
			in Geld geleistete verfallene Sicherheiten in Strafsachen nach § 103 Absatz 2 JRO. und Absatz 3 des Erlasses vom 1. März 1933 Nr. 7709 (Anhang V zu den Rechnungs-, Kassen- und Hinterlegungsvorschriften);	
			Einnahmen der Justizbehörden, für die das Erhebungsverfahren nicht besonders geregelt ist, nach § 103 Absatz 1 JRO.	
			Auf Anweisung des Justizministeriums: Sonstige verschiedene und zufällige Einnahmen.	—
			Ausgabe	
1			Ministerium	
	1—8		Die hierher gehörigen Ausgaben weist das Justizministerium an.	
2			Gerichte und Staatsanwaltschaften	
	1		Bezüge der planmäßigen Beamten	
	2		Bezüge der außerplanmäßigen Beamten	
			Ohne Anweisung:	—
			Durch Gesetz oder Verordnung bestimmte allgemeine Änderungen der Besoldungen oder einzelner Besoldungsbestandteile, soweit nicht in bestimmten Fällen durch allgemeine Anordnung die Anweisung vorgeschrieben wird;	
			Änderungen des Grundgehalts oder der Grundvergütung und des Wohnungsgeldzuschusses, die dadurch eintreten, daß ein Beamter eine höhere Dienstaltersstufe erreicht;	
			Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses, weil ein lediger Beamter 45 Jahre alt wird;	

[1]) Vergl. Vorbemerkung 9

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Kapitel	Titel	Untertitel	Art der Ausgabe und Erläuterungen	Art der Anweisung
(2)	(1 u. 2)		Einstellung des Kinderzuschlags, wenn das Kind das 16. Lebensjahr oder das 21. Lebensjahr vollendet hat und der Kasse keine Anweisung zur Weiterzahlung zugegangen ist;	
			Einstellung der Kinderbeihilfe in gesetzlich nicht geregelten Fällen, wenn das Kind das 24. Lebensjahr vollendet hat;	
			Beiträge zur sozialen Versicherung nach den Erläuterungen zu Tit. 4, wenn für das Familienmitglied eines Beamten im Falle eines mittelbaren Arbeitsverhältnisses Beiträge zu entrichten sind, oder wenn ausnahmsweise die Bezüge eines Angestellten auf einer Beamtenstelle verrechnet werden.	
			Auf mittelbare Anweisung der Justizbehörden[1]): Zahlung, Weiterzahlung oder Einstellung des Kinderzuschlags oder der Kinderbeihilfe nach § 146 Absatz 2 bis 4, § 152 Absatz 3 JRO. (Wegen der Anzeige an das Rechnungsamt des Justizministeriums, wenn ein lediger Beamter heiratet, der noch nicht den gleichen Wohnungsgeldzuschuß wie ein verheirateter Beamter bezieht, oder wenn eine Beamtin heiratet, vergl. JRO. § 146 Absatz 5).	KAL.*
			Im übrigen auf Anweisung des Justizministeriums.	—
	3		**Geschäftsgebührenanteile, Schadloshaltung und Auslagenersatz der Gerichtsvollzieher**	
			Auf Anweisung des dienstaufsichtführenden Amtsrichters nach § 172 JRO.	KAJ.
	4		**Vergütungen der ständigen nichtbeamteten Hilfskräfte**	
			Ohne Anweisung:	—
			Änderungen der Bezüge der als ständige Hilfskräfte verwendeten Tarifangestellten (JRO. § 149 Absatz 1) in demselben Umfang wie bei den planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten (Tit. 1 und 2);	
			Beiträge zur Angestellten-, Invaliden-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung dieser Tarifangestellten nach § 151 JRO. und dem Erlaß vom 1. März 1933 Nr. 7707 (Anhang I zu den Rechnungs-, Kassen- und Hinterlegungsvorschriften). Entsprechendes gilt, wenn im Falle eines mittelbaren Arbeitsverhältnisses Versicherungsbeiträge zu entrichten sind.	
			Auf mittelbare Anweisung der Justizbehörden[1]):	KAL.*
			Zahlung und Einstellung der Bezüge der als ständige Hilfskräfte verwendeten Tarifangestellten nach § 149 Absatz 1 bis 3 und 6 JRO.;	
			Zahlung, Weiterzahlung oder Einstellung des Kinderzuschlags oder der Kinderbeihilfe dieser Angestellten nach § 149 Absatz 4, § 146 Absatz 2 bis 4, § 152 Absatz 3 JRO.;	
			Tagesvergütungen der nicht vollbeschäftigten Dauerangestellten nach § 150 Absatz 1 JRO.;	
			Arbeitgeberanteile der als ständige Hilfskräfte verwendeten Tarifangestellten und der nicht vollbeschäftigten Dauerangestellten zur Angestelltenversicherung, wenn sie die Beiträge nach	

[1]) Vergl. Vorbemerkung 9.

34/35

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Kapitel	Titel	Untertitel	Art der Ausgabe und Erläuterungen	Art der Anweisung
(2)	(4)		§ 184 AVG. selbst entrichtet haben, und zur Kranken- und Arbeitslosenversicherung, wenn sie Mitglied einer Ersatzkasse sind, nach Nr. 14, 59, 69 des Erlasses vom 1. März 1933 Nr. 7707 (Anhang I zu den Rechnungs-, Kassen- und Hinterlegungsvorschriften).	
			Im übrigen auf Anweisung des Justizministeriums.	—
	5		Stellvertretung und Dienstaushilfe	
			Ohne Anweisung, auf mittelbare Anweisung der Justizbehörden[1]) (KAL.*) oder auf Anweisung des Justizministeriums:	—
			Die Bezüge der zur Stellvertretung oder Dienstaushilfe verwendeten Beamten im Probedienst nach den Erläuterungen zu Tit. 1 und 2;	
			die Bezüge der zur Stellvertretung oder Dienstaushilfe verwendeten Tarifangestellten (JRO. § 149 Absatz 1) oder der nach dem Tarifabkommen entlohnten außertariflichen Angestellten (JRO. § 150 Absatz 2) nach den Erläuterungen zu Tit. 4;	
			die Beiträge zur sozialen Versicherung der Aushilfsangestellten nach den Erläuterungen zu Tit. 4.	
			Auf mittelbare Anweisung der Justizbehörden[1]):	KAL.*
			Die Tagesvergütungen der Beamten im Vorbereitungsdienst, soweit ihnen solche anstelle einer fortlaufenden Vergütung bewilligt wurden, nach § 148 Absatz 2 JRO.;	
			die Tagesvergütungen der nicht nach dem Tarifabkommen entlohnten Aushilfsangestellten nach § 150 Absatz 1 JRO. sowie ihr Arbeitgeberanteil zur Angestelltenversicherung, wenn sie die Beiträge nach § 184 AVG. selbst entrichtet haben, und zur Kranken- und Arbeitslosenversicherung, wenn sie Mitglied einer Ersatzkasse sind, nach Nr. 14, 59, 69 des Erlasses vom 1. März 1933 Nr. 7707 (Anhang I zu den Rechnungs-, Kassen- und Hinterlegungsvorschriften).	
			Auf Anweisung des Oberlandesgerichtspräsidenten, der Landgerichtspräsidenten oder der Dienstvorstände der Staatsanwaltschaften am Oberlandesgericht und an den Landgerichten: Dienstreisekosten (Tage- und Übernachtungsgelder, Beschäftigungstagegelder, Zuschüsse bei täglicher Rückkehr an den Wohnort, Fahrkostenersatz, Weggeld und Ersatz notwendiger Nebenkosten) für Stellvertretung und Dienstaushilfe nach §§ 156 bis 159, 162 JRO.	KAJ.
			Im übrigen auf Anweisung des Justizministeriums.	—
	6		Andere persönliche Ausgaben	
			Ohne Anweisung: Verlustentschädigungen der Kassenbeamten der Justizkassen nach dem Anhang II zu den Rechnungs-, Kassen- und Hinterlegungsvorschriften.	—
			Auf Anweisung des Dienstvorstands: Verlustentschädigungen des Gebührenauszahlungsbeamten einer vom Justizministerium errichteten Gebührenauszahlungsstelle[2]) auf den eröffneten Kredit nach dem Erlaß vom 6. März 1924 Nr. 18370.	KAL.

[1]) Vergl. Vorbemerkung 9.
[2]) Zurzeit bestehen solche beim Oberlandesgericht und beim Landgericht Konstanz.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Kapitel	Titel	Untertitel	Art der Ausgabe und Erläuterungen	Art der Anweisung
(2)	(6)		Auf Anweisung des Dienstvorstandes des Notariats: Verlustentschädigungen der Verwalter von Kostenmarkenverkaufsstellen oder der Kostenbeamten nach dem Anhang II zu den Rechnungs-, Kassen- und Hinterlegungsvorschriften.	KAJ.
			Im übrigen auf Anweisung des Justizministeriums, insbesondere die Anteile der Staatskasse an den Beschaffungskosten der Amtstracht der Justizbeamten nach dem Erlaß vom 22. Oktober 1931 Nr. 60696 (Anhang III zu den Rechnungs-, Kassen- und Hinterlegungsvorschriften), Anteile der Staatskasse an den Beschaffungskosten der Dienstkleidung für das Personal des Wachtmeisterdienstes der Gerichte und Staatsanwaltschaften und die Maschinisten und Heizer, die in erheblichem Umfang auch im Wachtmeisterdienst verwendet werden, nach § 8 Absatz 4 letzter Satz der Dienstkleidungsvorschriften (Anlage 7 zu den Dienstvorschriften für den Wachtmeisterdienst).	—
	7		Dienstreisekosten in Justizverwaltungssachen	
			Hier werden Dienstreisekosten verrechnet, soweit sie nicht unter Kap. 2 Tit. 5, Kap. 4 Tit. 12 und Kap. 6 Tit. 2c und 6 fallen.	
			Auf Anweisung des Justizministeriums: Dienstreisekosten des Oberlandesgerichtspräsidenten, der Landgerichtspräsidenten und des Generalstaatsanwalts sowie Dienstreisekosten für Reisen zur Feststellung der Brauchbarkeit für den Dienst.	—
			Auf Anweisung des Landgerichtspräsidenten: Reisekostenausfall der Gerichtsvollzieher für die Mitversehung des Gerichtsvollzieherdienstes in Nebenbezirken nach § 161 JRO.	KAJ.
			Im übrigen auf Anweisung des Oberlandesgerichtspräsidenten, der Landgerichtspräsidenten oder der Dienstvorstände der Staatsanwaltschaften am Oberlandesgericht und an den Landgerichten nach §§ 156 bis 159, 162 JRO.	KAJ.
	8		Umzugskosten	
			Auf Anweisung des Justizministeriums: Umzugskosten und Versetzungsentschädigungen der Dienstvorstände, Vorschüsse auf Umzugskosten, die zwei Drittel der voraussichtlichen Vergütung übersteigen, Umzugskosten, deren Ersatz ins Ermessen gestellt ist, sowie Vorschüsse auf Versetzungsentschädigungen.	—
			Im übrigen auf mittelbare Anweisung der Behörde [1]), zu der die Versetzung erfolgt ist, nach § 163 JRO.	KAL.
	9		Sachliche Amtsunkosten	
			Ohne Anweisung auf den vom Justizministerium eröffneten Amtskostenkredit die in § 181 JRO. aufgeführten Ausgaben. Aus dem Amtskostenkredit werden auch die persönlichen Ausgaben für den Reinigungs- und Heizungsdienst einschließlich der Beiträge zur Invaliden-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung für die aus dem Amtskostenkredit entlohnten Hilfspersonen gezahlt (JRO. § 189).	—
			Auf Anweisung des Justizministeriums: Sonstige sachliche Amtskosten.	—

[1]) Vergl. Vorbemerkung 9.

34/35

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Kapitel	Titel	Untertitel	Art der Ausgabe und Erläuterungen	Art der Anweisung
3			**Notariate und Grundbuchämter**	
	1		Bezüge der planmäßigen Beamten	
	2		Bezüge der außerplanmäßigen Beamten	
			Ohne Anweisung, auf mittelbare Anweisung des Notariats[1]) (KAL.*) oder auf Anweisung des Justizministeriums nach den Erläuterungen zu Kap. 2 Tit. 1 und 2.	—
	3		Gebührenanteile der Notare an wahlfreien Amtsgeschäften sowie Bezüge der Notariatsbeamten für Nebengeschäfte	
			Auf Anweisung des Dienstvorstands des Notariats: Gebührenanteile der Notare, Hilfsnotare und ihrer Stellvertreter nach den §§ 169, 170 JRO.	KAJ.
			Auf Anweisung des Notars: Gebühren, die den Beamten oder Angestellten der Geschäftsstelle oder Kanzlei eines Notariats für die Entgegennahme der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung und ihre Bekanntgabe an die Beteiligten zustehen, nach § 141 Absatz 2 JRO.	KAJ.
	4		Vergütungen an Gemeinden für die Tätigkeit der Hilfsbeamten und Hilfskräfte bei den Grundbuchämtern	
			Auf Anweisung des Justizministeriums: Ersatz der Umschreibungsgebühren an Gemeinden für die Fertigung von Grundbuchheften vor dem Inkrafttreten des Reichsgrundbuchrechts.	—
			Im übrigen auf Anweisung des Grundbuchbeamten nach § 175 JRO., § 640 GBDW.	GA.
	5		Vergütungen der ständigen nichtbeamteten Hilfskräfte	
			Ohne Anweisung, auf mittelbare Anweisung des Notariats[1]) (KAL.*) oder auf Anweisung des Justizministeriums nach den Erläuterungen zu Kap. 2 Tit. 4.	—
	6		Stellvertretung und Dienstaushilfe	
			Auf Anweisung des Landgerichtspräsidenten: Dienstreisekosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe nach §§ 156 bis 159, 162 JRO.	KAJ.
			Im übrigen ohne Anweisung, auf mittelbare Anweisung des Notariats[1]) (KAL.*) oder auf Anweisung des Justizministeriums nach den Erläuterungen zu Kap. 2 Tit. 5.	—
	7		Andere persönliche Ausgaben	
			Auf Anweisung des Dienstvorstands des Notariats: Vergütungen der gegen Seitenlohn eingestellten Schreibkräfte zu Lasten der vom Justizministerium zur Verfügung gestellten Schreibgelder nach § 173 JRO.; sowie ihr Arbeitgeberanteil zur Angestelltenversicherung, wenn sie die Beiträge nach § 184 AVG. selbst entrichtet haben, und zur Kranken- und Arbeitslosenver-	KAL.

[1]) Vergl. Vorbemerkung 9.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Kapitel	Titel	Untertitel	Art der Ausgabe und Erläuterungen	Art der Anweisung
(3)	(7)		sicherung, wenn sie Mitglied einer Ersatzkasse sind, nach Nr. 10 Absatz 3, Nr. 14, 59, 69 des Erlasses vom 1. März 1933 Nr. 7707 (Anhang I zu den Rechnungs-, Kassen- und Hinterlegungsvorschriften).	
			Ohne Anweisung: Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosenversicherung der gegen Seitenlohn eingestellten Schreibkräfte nach den Erläuterungen zu Kap. 2 Tit. 4.	—
			Im übrigen auf Anweisung des Justizministeriums.	—
	8		Dienstreisekosten	
			Hier werden Dienstreisekosten verrechnet, soweit sie nicht unter Kap. 3 Tit. 6 und Kap. 6 Tit. 6 fallen.	
			Auf Anweisung des Landgerichtspräsidenten nach §§ 156 bis 159, 162 JRO., bei Dienstreisekosten für auswärtige Notariats- und Grundbuchgeschäfte auch nach § 160 JRO.	KAJ.
	9		Umzugskosten	
			Auf Anweisung des Justizministeriums: Umzugskosten und Versetzungsentschädigungen der Dienstvorstände, Vorschüsse auf Umzugskosten, die zwei Drittel der voraussichtlichen Vergütung übersteigen, Umzugskosten, deren Ersatz ins Ermessen gestellt ist, sowie Vorschüsse auf Versetzungsentschädigungen.	—
			Im übrigen auf mittelbare Anweisung des Notariats[1]), zu dem die Versetzung erfolgt ist, nach § 163 JRO.	KAL.
	10		Sachliche Amtsunkosten der Notariate:	
			Amtskostenkredite	
			Ohne Anweisung auf den vom Justizministerium eröffneten Amtskostenkredit die in § 181 JRO. aufgeführten Ausgaben.	—
			Aus dem Amtskostenkredit werden auch die persönlichen Ausgaben für den Reinigungs- und Heizungsdienst einschließlich der Beiträge zur Invaliden-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung für die aus dem Amtskostenkredit entlohnten Hilfspersonen gezahlt (JRO. § 189).	
			Auf Anweisung des Justizministeriums: Sonstige sachliche Amtskosten.	—
4			Fürsorgeerziehung	
	12		Sonstige Kosten der Fürsorgeerziehung	
			Auf Anweisung des Kostenbeamten[2]) des Vormundschafts- oder Jugendgerichts: Kosten einzelner Anordnungen des Richters, wenn er die Anordnungen unmittelbar vollzieht, nach § 15 VV. JWG.; handelt es sich dabei um Dienstreisekosten von Gerichtsbeamten, so sind die Erläuterungen zu Kap. 6 Tit. 2c zu beachten (JRO. § 121).	KAJ.
			Im übrigen auf Anweisung des Justizministeriums.	—

[1]) Vergl. Vorbemerkung 9.
[2]) Vergl. Vorbemerkung 10 bis 12.

34/35

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Kapitel	Titel	Untertitel	Art der Ausgabe und Erläuterungen	Art der Anweisung
6			**Gemeinsame Ausgaben für die Justizbehörden**	
	1		Kosten der Beitreibung der Justizgefälle und Überweisung von Justizgefällen an Bezugsberechtigte	
			Ohne Anweisung:	—
			Kostenmarkenumsatzgebühren der Rechtsanwälte auf Grund der Kostenmarkenliste für Rechtsanwälte (JKV. § 88 Absatz 2); sonstige mit der Beitreibung der Justizgefälle verbundene Ausgaben auf Grund der Zahlungsanordnungen nach § 88 Absatz 3 JKV.;	
			Kostenanteile (JRO. § 67), wenn für die Kosten keine Kostenmarken entwertet worden sind, auf Grund der Vermerke auf dem Überweisungsschein und der Einträge im Verrechnungsregister nach § 87 JKV.	
			Auf Anweisung der Kostenbeamten [1]): Kostenanteile, wenn für die Kosten Kostenmarken entwertet worden sind, sowie Strafanteile nach § 127 JRO.	—
	2		Aufwand für die Rechtspflege, insbesondere für die Strafrechtspflege:	
		a	Entschädigungen der Vertrauenspersonen und Laienrichter	
			Auf Anweisung des Kosten- oder des Gebührenanweisungsbeamten [1]) nach §§ 105, 111 JRO.	GA.
		b	Gebühren der Zeugen und Sachverständigen	
			Auf Anweisung des Kosten- oder des Gebührenanweisungsbeamten [1]) nach §§ 105 bis 110, 135, 137 JRO.	GA.
		c	Sonstige Kosten	
			Hier werden auch die Dienstreisekosten der Beamten der Staatsanwaltschaften für die Teilnahme an auswärtigen Gerichtssitzungen sowie die Dienstreisekosten der Gerichtsbeamten bei Sitzungen außerhalb des Gerichtssitzes verrechnet.	
			Auf Anweisung des Justizministeriums: Dienstreisekosten des Oberlandesgerichtspräsidenten, der Landgerichtspräsidenten oder des Generalstaatsanwalts in den Verfahren.	—
			Auf Anweisung des Oberlandesgerichtspräsidenten, der Landgerichtspräsidenten oder der Dienstvorstände der Staatsanwaltschaften am Oberlandesgericht und an den Landgerichten: Dienstreisekosten der übrigen Beamten der Gerichte oder Staatsanwaltschaften in den Verfahren nach §§ 112, 135, 156 bis 159, 162 JRO.	KAJ.
			Auf Anweisung des Richters oder des Dienstvorstands der Staatsanwaltschaft: Auslagen der Beamten der Kriminalpolizei bei Dienstgeschäften am Wohnort oder innerhalb der 2-Kilometer-Grenze nach § 115 Absatz 4 Satz 3, § 135 Absatz 2 Satz 2 bis 4 JRO.	GA.

[1]) Vergl. Vorbemerkung 10 bis 12.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Kapitel	Titel	Untertitel	Art der Ausgabe und Erläuterungen	Art der Anweisung
(6)	(2)	(c)	Auf Anweisung des Kostenbeamten [1]): Gebühren der Gesundheitsbeamten nach §§ 114, 135 JRO.; Dienstreisekosten der Beamten der Kriminalpolizei und der Forstschutzbeamten — ausgenommen Auslagen bei Dienstgeschäften am Wohnort oder innerhalb der 2-Kilometer-Grenze — nach §§ 115, 116, 135 JRO.; Dienstreisekosten oder Entschädigungen sowie Aufwendungen für den Schübling bei Ausführung eines Sonderschubs nach § 44 Absatz 4 bis 6 der Schubordnung.	GA.
			Auf Anweisung des Kostenbeamten [1]): Gebühren und Auslagen der amtlich bestellten Verteidiger und der Rechtsanwälte in Armensachen nach §§ 117, 118 JRO.; Einrückungskosten nach §§ 120, 135, 137 JRO. (Erhebt der Empfangsberechtigte die Kosten mit Postnachnahme, so weist sie der Rechnungsbeamte oder der Dienstvorstand nach § 198 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 JRO. an oder zahlt sie der Rechner der Justizkasse nach § 198 Absatz 7 Satz 2 JRO.); Irren- und Krankenhauskosten bei Aufnahme von Angeschuldigten oder Untersuchungsgefangenen in öffentliche Anstalten nach § 122 Absatz 1, § 135 JRO.; Reisekosten unbemittelter Beschuldigter nach § 123 Absatz 1, § 135 JRO.; Auslagenersatz an Freigesprochene oder Beschuldigte nach § 123 Absatz 2 JRO.; Vergütungen an irrtümlich Geladene oder Verhaftete nach §§ 125, 135 JRO.; Aufsichtskosten der Forst- oder Gemeindearbeit in Forststrafsachen nach § 126 Absatz 3 JRO.; außerbadischen Behörden zu ersetzende Kosten der Rechtshilfe oder Beistandsleistung nach §§ 129, 130, 135, 137 JRO.	KAJ.
			Auf Anweisung des Richters, Staatsanwalts oder Kostenbeamten: Entschädigungen für notwendige Dienstleistungen an nicht staatliche Bedienstete bei Amtshandlungen außerhalb des Amtssitzes, Vergütungen für Überlassung eines dazu nötigen Raumes, Kosten für die Anfertigung von Lichtbildern und Plänen durch nichtstaatliche Bedienstete, bare Auslagen eines der armen Partei nach § 116 ZPO. beigeordneten Justizbeamten oder Rechtskundigen, Auslagen des einer armen Partei beigeordneten außerbadischen Gerichtsvollziehers, wenn ein badisches Gericht das Armenrecht bewilligt hat, Botenlöhne und ähnliche Auslagen sowie Pauschvergütungen der Beamten des Erkennungsdienstes für die Anfertigung von Plänen nach §§ 105, 126 Absatz 1 und 2, § 135 JRO.	GA.
			Auf Anweisung des Generalstaatsanwalts: Belohnungen für die Ermittlung oder Ergreifung von Verbrechern auf den zur Verfügung gestellten Kredit nach § 136 JRO.	KAL.
			Auf Anweisung des Notars oder des planmäßigen Beamten des gehobenen mittleren Dienstes: Gebühren und Auslagen der Gemeindebehörden, Ortsgerichtsmitglieder und öffentlichen Schätzer in Grundstückszwangsvollstreckungssachen, Gebühren der Hilfspersonen in An-	GA.

[1]) Vergl. Vorbemerkung 10 bis 12.

34/35

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Kapitel	Titel	Untertitel	Art der Ausgabe und Erläuterungen	Art der Anweisung
(6)	(2)	(c)	gelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie Gebühren für die Führung notarischer Niederschriften nach §§ 139, 141 Absatz 1, § 142 JRO.;	
			Gebühren der Standesämter bei Notariatsgeschäften nach § 140 JRO. (Erhebt das Standesamt die Kosten mit Postnachnahme, so weist sie der Rechnungsbeamte oder der Dienstvorstand nach § 198 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 JRO. an.);	
			Auf Anweisung des Amtsgerichts[1]): Zustellungs- und Behändigungsgebühren der besonderen Zustellungsbeamten nach § 167 Absatz 5 und 6 JRO.	KAJ.
			Auf Anweisung des Notariats: Zustellungs- und Behändigungsgebühren der bei Notariaten außerhalb eines Amtsgerichtssitzes im Kanzlei- oder Wachtmeisterdienst nicht vollbeschäftigten Personen nach § 167 Absatz 7 JRO.	KAJ.
			Auf Anweisung des Grundbuchbeamten:	
			Zustellungs- und Behändigungsgebühren der Gemeindediener in Grundbuchsachen nach § 167 Absatz 8 JRO., § 603 Absatz 2 GBDW.;	GA.
			Auslagen der staatlichen Grundbuchämter in einzelnen grundbuchamtlichen Angelegenheiten nach § 2 Absatz 2 JRO.	KAJ.
			Auf Anweisung der Strafanstaltsverwaltung: Vergütungen für die Führung der Stadtgefangenenwagen aufgrund der vom Justizministerium genehmigten Verträge nach § 44 Absatz 1 der Schubordnung.	KAL.
			Auf Anweisung des Amtsgerichts: Auslagen für die Verabreichung von Essen im Schubwagen aufgrund besonderer Anordnung nach § 44 Absatz 7 der Schubordnung.	KAJ.
			Ohne Anweisung:	—
			Die bei der Justizkasse als Hinterlegungsstelle entstehenden besonderen Auslagen in einzelnen Hinterlegungssachen nach § 45 Absatz 7 HinterlBest.;	
			Beiträge zur sozialen Versicherung der besonderen Zustellungsbeamten und Beiträge zur Invalidenversicherung der Arbeiter, die von den Gerichtsvollziehern zum Wegschaffen gepfändeter Sachen u. dgl. beigezogen werden, nach Nr. 33, 34, 49 ff., 60 ff. des Erlasses vom 1. März 1933 Nr. 7707 (Anhang I zu den Rechnungs-, Kassen- und Hinterlegungsvorschriften).	
			Im übrigen auf Anweisung des Justizministeriums.	—
		3	Mietzinse für Diensträume und Wohnungen	
			Auf Anweisung des Justizministeriums.	—
		4	Kosten für die einheitliche Beschaffung von Druckschriften und Vordrucken einschließlich der erforderlichen Einbindungskosten	
			Auf Anweisung des Landgerichts[1]): Kosten für das Einbinden der Grundbücher und der Eigentümerlisten nach § 193 JRO.	KAJ.
			Im übrigen auf Anweisung des Justizministeriums.	—

[1]) Vergl. Vorbemerkung 9.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Kapitel	Titel	Untertitel	Art der Ausgabe und Erläuterungen	Art der Anweisung
(6)	5		Versendungskosten, Fernschreib- und Fernsprechgebühren	
			Auf Anweisung des Justizministeriums: Kosten für die Einrichtung oder Änderung von Fernsprechanlagen sowie die aus der Staatskasse zu ersetzenden Beträge für dienstliche Fernsprechanschlüsse in Wohnungen, bei denen der Wohnungsinhaber der Postverwaltung gegenüber als Teilnehmer gilt (JRO. § 200 Absatz 1 und 11).	—
			Auf Anweisung des Gerichts, der Staatsanwaltschaft oder des Notariats [1]) oder ohne Anweisung aufgrund des vom Rechner der Justizkasse als Vorbuch zum Auszahlungsbuch geführten Versendungskostenverzeichnisses: Zahlungen an die Post- oder an die Bahnverwaltung für abgehende und ankommende Sendungen, für Einzahlungen, für Fernschreiben, für amtliche Vordrucke und für den Umtausch nicht mehr verwendbarer Postwertzeichen oder an den Güterbestätter für abgehende und ankommende Bahnsendungen nach § 198 JRO. (Ausgaben in einem Verfahren, die der Empfangsberechtigte mit Postnachnahme erhebt, weist der Rechnungsbeamte oder der Dienstvorstand nach § 198 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 JRO. auf Kap. 6 Tit. 2c an oder zahlt der Rechner der Justizkasse nach § 198 Absatz 7 Satz 2 zu Lasten von Kap. 6 Tit. 2c.)	KAJ.
			Auf Anweisung der Justizbehörden [1]): Fortlaufende Fernsprechgebühren und Gesprächsgebühren der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notariate nach § 200 Absatz 2 ff. JRO.	KAJ.
			Auf Anweisung des Grundbuchbeamten: Versendungskosten der Grundbuchämter mit Hilfsbeamten nach § 203 JRO., §§ 607, 607a GBDW.	GA.
			Ohne Anweisung die Kosten für den Bezug von Dienstwertzeichen und Wertkarten für Freistempler nach §§ 195, 196 JRO.	—
	6		Kosten für die Abhaltung von Prüfungen und Kursen	
			Auf Anweisung des Justizministeriums.	—
	7		Verschiedene und zufällige Ausgaben	
			Auf Anweisung des Justizministeriums.	—
7			Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen	
	1		Außerordentliche Belohnungen an planmäßige und außerplanmäßige Beamte	
			Auf Anweisung des Justizministeriums.	—
	2		Beihilfen an planmäßige und außerplanmäßige Beamte im Dienst	
			Auf Anweisung des Justizministeriums aufgrund der nach der Verordnung vom 7. Mai 1928 (GVBl. 183) gestellten Beihilfegesuche.	—
			Aus den Mitteln zu Tit. 2 können auch Beihilfen an nichtbeamtete Hilfskräfte bewilligt werden.	

[1]) Vergl. Vorbemerkung 9.

34/35

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Kapitel	Titel	Untertitel	Art der Ausgabe und Erläuterungen	Art der Anweisung
(7)	3		Unterhaltszuschüsse an Beamte im Vorbereitungsdienst	
			Ohne Anweisung, auf mittelbare Anweisung der Justizbehörden[1]) (KAL. *) oder auf Anweisung des Justizministeriums:	—
			Die Bezüge der zur Vorbereitung auf eine Prüfung zugelassenen Versorgungsanwärter (Beamte im Probedienst), deren Bezüge hier verrechnet werden, nach den Erläuterungen zu Kap. 2 Tit. 1 und 2.	
			Im übrigen auf Anweisung des Justizministeriums nach § 147 Absatz 6 JRO.	—

[1]) Vergl. Vorbemerkung 9.

Erlaß vom 20. Mai 1933 Nr. 30788 über den Auslieferungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Lettland.

Die Lettische Regierung hat durch Verbalnote der Lettischen Gesandtschaft in Berlin an das Auswärtige Amt vom 20. Januar 1931 für den Auslieferungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Lettland die Gegenseitigkeit und die Wahrung des Grundsatzes der Spezialität im Umfange des § 6 des Deutschen Auslieferungsgesetzes zugesichert.

Karlsruhe, den 20. Mai 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
In Vertretung: Dr. Schmidt

Allg. Reg. XIX 7.

Verweisungen auf Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Reichsgesetzblatt

I S. 161. Gesetz vom 4. April 1933 über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen. Allg. Reg. II 6.

I S. 162. Gesetz vom 4. April 1933 zur Abwehr politischer Gewalttaten. Allg. Reg. XVII 2.

I S. 173. Zweites Gesetz vom 7. April 1933 zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich. Allg. Reg. XVIII 1 u. 4.

I S. 175. Gesetz vom 7 April 1933 zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

I S. 187. Gesetz vom 7. April 1933 über das Kündigungsrecht der durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums betroffenen Personen. Allg. Reg. IV 1, II 1 u. IX 1 u. 6.

I S. 188. Gesetz vom 7. April 1933 über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Allg. Reg. VII 19.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

I S. 188. Gesetz vom 7. April 1933 über die Neuwahl der Schöffen, Geschworenen und Handelsrichter. Allg. Reg. VII 1 u. 6.

I S. 191. Gesetz vom 10. April 1933 über die Einführung eines Feiertags der nationalen Arbeit. Allg. Reg. II 2.

I S. 193. Erste VO. vom 8. April 1933 über die Zulassung zur Prozeßvertretung vor den Arbeitsgerichtsbehörden. Allg. Reg. VII 13.

I S. 195. Erste VO. vom 11. April 1933 zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Allg. Reg. IV 1.

I S. 195. Bek. vom 11. April 1933. Neue Fassung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes. Allg. Reg. XV 1.

I S. 199. Gesetz vom 12. April 1933 über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1933. Allg. Reg. XIV 9.

I S. 203. Gesetz vom 21. April 1933 über das Schlachten von Tieren.

I S. 212. VO. vom 21. April 1933 über das Schlachten von Tieren. Allg. Reg. XVII 8.

I S. 217. Gesetz vom 22. April 1933 betreffend die Zulassung zur Patentanwaltschaft und zur Rechtsanwaltschaft. Allg. Reg. VII 19.

I S. 221. Gesetz vom 22. April 1933 über Pächterschutz. Allg. Reg. II 8.

I S. 225. Gesetz vom 25. April 1933 gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen.

I S. 226. Erste VO. vom 25. April 1933 zur Durchführung dieses Gesetzes. Allg. Reg. XVIII 11.

I S. 231. Dritte Ausführungsverordnung vom 27. April 1933 zu der Verordnung des Reichspräsidenten über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 14. Februar 1933. Allg. Reg. III 2 u. 3.

I S. 232. Bek. einer Vereinbarung vom 25. April 1933 über die Beseitigung der Sonderbehandlung der Überzeugungstäter im Strafvollzug. Allg. Reg. XVII 11.

I S. 235 Bek. vom 27. April 1933 über Mieterschutz. Allg. Reg. II 7.

I S. 241. Gesetz vom 4. Mai 1933 zur Änderung des dritten Teils der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931. Allg. Reg. III 3.

I S. 244. VO. vom 4. Mai 1933 über Bilanzierungserleichterungen für eingetragene Genossenschaften. Allg. Reg. II 12.

I S. 233. Zweite VO. vom 4. Mai 1933 zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

I S. 245. Dritte VO. vom 6. Mai 1933 hierzu. Allg. Reg. IV 1 u. 17.

I S. 259. VO. vom 6. Mai 1933 über die Zuständigkeit der Sondergerichte. Allg. Reg. VII 3.

I S. 262. Gesetz vom 12. Mai 1933 zum Schutze des Einzelhandels.

I S. 267. VO. vom 12. Mai 1933 zur Durchführung dieses Gesetzes. Allg. Reg. XVII 8.

I S. 264. Gesetz über Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit vom 12. Mai 1933. Allg. Reg. XI 2 und 3.

34/35

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetz- und Verordnungsblatt

S. 47. VO. vom 22. März 1933 über das Schlachten von Tieren. Allg. Reg. XVII 8.

S. 55. Gesetz vom 4. April 1933 zur Durchführung der Gleichschaltung von Reich, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Baden. Allg. Reg. XVIII 1, VI 1.

S. 63. Gesetz vom 10. April 1933 über die Neubildung der Landwirtschaftskammer. Allg. Reg. VIII 2c.

S. 65. Fünfte Haushaltsnotverordnung vom 11. April 1933 über Vollstreckungs- und Konkursschutz. Allg. Reg. III 2 u. 9.

S. 67. Gesetz vom 19. April 1933. Neubildung der Ministerien. Allg. Reg. XVIII 7.

S. 68. VO. vom 19. April 1933 zur Wiederherstellung der Ehrlichkeit beim Viehhandel. Allg. Reg. XVII 8.

S. 69. VO. vom 18. April 1933, die Kriminalpolizei. Allg. Reg. XII 9.

S. 73. VO. vom 27. April 1933 zur Änderung der Begnadigungsverordnung. Allg. Reg. XVII 14.

S. 73. Gesetz vom 27. April 1933 über die Behandlung der Ausländer (Ausländerpolizeigesetz). Allg. Reg. XII 1.

S. 79. Zweites Gesetz vom 4. Mai 1933 zur Durchführung der Gleichschaltung von Reich, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Baden. Allg. Reg. VI 1.

Staatsanzeiger

Nr. 78. Bekanntmachung vom 1. April 1933 über Erschwerung der Befreiung von Schülern von der Teilnahme am Religionsunterricht. Allg. Reg. V 20.

Buchanzeigen.

Im Verlag von Franz Vahlen in Berlin ist erschienen: Die Gesetzgebung des Kabinetts Hitler. Die Gesetze in Reich und Preußen seit dem 30. Januar 1933 in systematischer Ordnung mit Sachverzeichnis. Heft 1. Herausgegeben von Dr. Werner Hoche, Ministerialrat im Reichsministerium des Innern. 1933. Kartoniert 2,90 RM, in Leinen gebunden 3,50 RM.

Im Verlag von Reimar Hobbing in Berlin ist ein vom Statistischen Reichsamt herausgegebenes Verzeichnis der Krankheiten und Todesursachen mit einer Anleitung zur Aufstellung der Deutschen Todesursachenstatistik erschienen. Der Reichsbund der Standesbeamten Deutschlands E. V. in Berlin-Lichterfelde, Hortensienstr. 63, hat den Vertrieb an die Standesbeamten übernommen, das gebundene Stück zu 1,50 RM.

Im Verlag von Franz Vahlen in Berlin ist erschienen: Strafprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetze, Textausgabe mit Verweisungen und mit Einarbeitung der Notverordnungen strafprozessualen Inhalts. Herausgegeben von Dr. Rudolf Lehmann, Ministerialrat im Reichsjustizministerium. 1933. IX, 213 S. Steif broschiert 2,75 RM (Vahlens Textausgaben Bd. 3).

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe